

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

zwischen

**der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Markus Hollemann**

und

**dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt
Emmendingen, Amt 50 (Untere Naturschutzbehörde), Bahnhofstraße 2-4, 79312
Emmendingen, vertreten durch Frau Dezernentin Petra Holz**

Vorbemerkung

Die Gemeinde Denzlingen will den Bebauungsplan „Roter Brühl“ aufstellen. Gem. § 1a BauGB sind die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Innerhalb des Satzungsgebietes ist ein Ausgleich der Eingriffe nicht vollständig möglich. Aus diesem Grund soll vom Ökokonto der Gemeinde eine Teilmaßnahme abgebucht und den durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffen als Ausgleich zugeordnet werden. Da die Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto außerhalb des Bebauungsplangebietes liegt, ist zur Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Denzlingen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, spätestens mit Beginn der ersten Erschließungs- oder Bauarbeiten im Bebauungsplan „Roter Brühl“ 186.279 Ökopunkte der Ökokontomaßnahme auf Fläche Nr. 006 (siehe beigefügte Beschreibung) auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst.-Nrn. 9234 und 9235 abzubuchen und als Kompensation den durch den Bebauungsplan „Roter Brühl“ entstehenden Eingriffen zuzuordnen.
- (2) Die Verpflichtung zur weiteren Entwicklung und Pflege der Fläche gilt ab der Ausbuchung und Zuordnung der Maßnahme aus dem Ökokonto.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahmen zur Herstellung und nach Etablierung der angestrebten Pflanzenbestände durch die Pflegemaßnahmen ist das angestrebte Aufwertungsziel erreicht. Die Gemeinde Denzlingen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, diesen Status dauerhaft zu erhalten. Qualitative und quantitative Verschlechterungen würden entsprechend den Vorschriften der Eingriffsregelung in den §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz einen erneuten, ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen.

§ 2

Tritt der angestrebte Erfolg der Ersatzmaßnahme für Natur und Landschaft nicht ein, kann die Untere Naturschutzbehörde die Änderung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Der Aufwand, der der Gemeinde Denzlingen durch die Änderungen entstehen kann, darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Anlage TOP 7: Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Ausgleichsmaßnahmen)

§ 3

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die vertragsgemäße Ausführung der Kompensationsmaßnahme als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft anzuerkennen, der durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Roter Brühl“ entsteht.

§ 4

Für den Fall, dass der diesem Vertrag zugrunde liegende Bebauungsplan nicht realisiert wird, können die darin vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen bei beiderseitigem Einvernehmen dem Ökokonto der Gemeinde Denzlingen wieder gutgeschrieben werden.

§ 5

Die Gemeinde Denzlingen unterwirft sich für sich und ihre Rechtsnachfolger gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, falls den Pflichten der §§ 1 – 2 dieses Vertrages nicht nachgekommen wird.

§ 6

Für diesen Vertrag wird gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der derzeit geltenden Fassung nach Ziffer 55.40.02.8 eine Gebühr in Höhe von 180,00 € festgesetzt.
Die Gebühr wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Hinweis: Werden Flächen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kompensation von Eingriffen oder zur Durchführung von CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen, darf eine Förderung dieser Flächen über den Gemeinsamen Antrag (MEKA, FAKT, Landschaftspflegerichtlinie) nicht erfolgen. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen hinsichtlich Subventionsbetruges zur Folge haben.

Denzlingen, den

Emmendingen, den

Für die Gemeinde Denzlingen

Für das Land Baden-Württemberg

Markus Hollemann
Bürgermeister

Holz
Dezernentin